

BGer 5A_121/2023 vom 27. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_121_2023

FR: TF 5A_121/2023 du 27 septembre 2023

IT: TF 5A_121/2023 del 27 settembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen Entscheid in einer Rechtsöffnungssache steht die Beschwerde in Zivilsachen zur Verfügung (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75, Art. 76, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Der Beschwerdeführer hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2). Auch die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur zulässig, soweit der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was in der Beschwerde näher auszuführen ist (BGE 148 V 174 . E. 2). Dies trifft hinsichtlich der Strafanzeige der Beschwerdeführerin vom 8. April 2023 gegen Mitarbeitende des Betriebsamtes und weitere Personen nicht zu, welche dem Bundesgericht nach Ablauf der Beschwerdefrist übermittelt wurde.

E. 2

Die Beschwerdeführerin verlangt, dass ihre Anträge von keinem Mitglied des Bundesgerichts und keinem Gerichtsschreiber behandelt werden, deren Gehalt zu mehr als 50 % durch den Bund bezahlt werden. Es seien auch keine Mitglieder des Bundesgerichts und keine Gerichtsschreiber zuzulassen, welche Freimaurer, Jesuiten oder Mitglied eines andern nichtstaatlichen Bundes sind, dessen Eid jenem nach Art. 10 BGG in tatsächlicher und/oder zeitlicher Hinsicht vorgehen. Selbstredend dürfe das Ablehnungsbegehren von keinem der bezeichneten Gerichtspersonen beurteilt werden, gegen welche die geltend gemachten Ablehnungsgründe bestehen. Die Beschwerdeführerin beruft sich hinsichtlich Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Bundesgerichts auf Art. 30 BV .

E. 2.1

Gemäss Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch darauf, dass ihre Angelegenheit von einem unparteiischen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung sachfremder

Umstände entschieden wird. Ob diese verfassungsmässigen Garantien verletzt sind, prüft das Bundesgericht frei (BGE 133 I 1 E. 5.2). Der Gesetzgeber hat die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Justiz durch eine Reihe von Bestimmungen konkretisiert. Für die Tätigkeit des Bundesgerichts hat er Regeln über die Unvereinbarkeit des Richteramtes mit bestimmten amtlichen und privaten Tätigkeiten (Art. 6 BGG ; KIENER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 2 zu Art. 6) und über die persönlichen Beziehungen der Richter und Richterinnen (Art. 8 BGG ; RIEDO, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 6 zu Art. 8) geschaffen.

E. 2.2

Der Beschwerde lässt sich keine Rüge entnehmen, die auf eine Verletzung einer dieser Unvereinbarkeitsregeln hinweisen. Im Weiteren verkennt die Beschwerdeführerin, dass einzig konkret bezeichnete Mitglieder des Bundesgerichtes abgelehnt werden können (vgl. BGE 114 Ia 278 E. 1). Ihr Antrag, generell Bundesrichter und Bundesrichterrinnen sowie Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiberinnen, die mehr als 50 % ihres Gehalts vom Bund beziehen oder bestimmten nichtstaatlichen Organisationen angehören, von der Mitwirkung auszuschliessen, ist damit nicht zulässig. Ohnehin besteht kein Ausstandsgrund für Gerichtspersonen, allein weil eine Forderung des Staatswesens im Streit liegt, in dessen Dienst sie stehen (vgl. BGE 97 III 105 E. 3). Aufgrund des rein staatsverweigernden Charakters erweist sich der Antrag der Beschwerdeführerin zudem als rechtsmissbräuchlich und die Beschwerde kann von den Mitgliedern der zuständigen Abteilung des Bundesgerichts behandelt werden.

E. 3

Anlass zur Beschwerde gibt die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für ausstehende Direkte Bundessteuern.

E. 3.1

Beruhet die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags (definitive Rechtsöffnung) verlangen. Gerichtlichen Entscheiden sind unter anderem Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden gleichgestellt (Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Die definitive Rechtsöffnung wird erteilt, sofern der Betriebene nicht durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheides getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat im Wesentlichen auf den erstinstanzlichen Entscheid verwiesen, wonach der Kanton Zug am 6. Januar 2021 eine definitive Veranlagung für die Direkte Bundessteuer 2020 der Beschwerdeführerin erlassen hatte. Dabei handle es sich um eine vollstreckbare Verfügung, welche zur definitiven Rechtsöffnung berechtige. Einwendungen im Sinne von Art. 81 SchKG seien keine erhoben worden. Die Verfügung erweise sich keineswegs als nichtig, da die von der Steuerpflichtigen bestrittene Steuerhoheit von Bund und Kanton sich aus dem Gesetz ergebe.

E. 3.3

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid. Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse abgesprochen, soweit sie bestreite, dass es sich beim Bund und dem Kanton überhaupt um ein Staatsgebilde handle. Zudem fehle es an einer substantiierten

Auseinandersetzung mit dem Rechtsöffnungsentscheid. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin erwiesen sich insgesamt als offensichtlich mutwillig und querulatorisch.

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin bestreitet das Vorliegen einer rechtskräftigen Steuerveranlagung nicht und räumt sogar ein, eine Einsprache dagegen verpasst zu haben. Indes wirft sie der Vorinstanz Rechtsverweigerung vor, da sie sich mit dem Thema der Hoheitsrechte nicht ernsthaft auseinandersetze. Damit übergeht sie den vorinstanzlichen Hinweis auf die verfassungsmässige und gesetzliche Grundlage der Steuerhoheit von Bund und Kanton. Daran kann auch die Wiedergabe der im kantonalen Verfahren gemachten Vorbringen nichts ändern. Im Ergebnis geht aus der Beschwerde nicht hervor, weshalb der angefochtene Entscheid nichtig sein sollte.

E. 4

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde mangels rechtsgenügender Begründung insgesamt nicht eingetreten werden. Ausgangsgemäss werden die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.